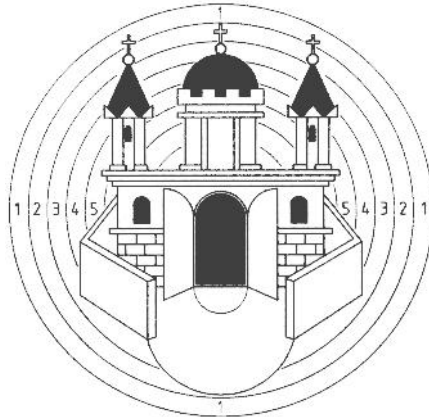


Satzung



Klein-Kaliber-Schützenverein
Ettenheim e.V.

Stand 10.12.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Klein-Kaliber-Schützenverein Ettenheim e.V.**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettenheim unter der Nr. VR 11 eingetragen und hat seinen Sitz in Ettenheim (Ortenaukreis).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Klein-Kaliber-Schützenverein Ettenheim e.V., mit Sitz in Ettenheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art auf sportlicher Grundlage, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

§ 3 Die Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel der Körperschaft

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Personenbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ehrenamt

1. Verein- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 7 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch einen Mitgliedsausweis, sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Dies wird durch Ausschußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder können zu diesem Zweck durch Ausschußbeschuß zu Arbeitseinsätzen herangezogen werden. Ersatzweise können Gebühren festgesetzt werden.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 12 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 13 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Ausschuß besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Sportwart und einem Beisitzer.
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf je zwei Jahre gewählt.
4. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Findet der Vorschlag der Jugendversammlung in der Hauptversammlung keine Mehrheit, kann der Ausschuß mit der Bestätigung eines anderen, von der Jugendversammlung vorgeschlagenen Kandidaten beauftragt werden.
5. Der Ausschuss unterstützt die Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zu Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Es sollten mindestens vier Ausschusssitzungen im Jahr durchgeführt werden.
6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird dieser bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.
7. Der Ausschuss bestimmt die Höhe des Jugendetats, den die Jugend selbst verwaltet. Über die Verwendung des Etats hat die Jugendverwaltung in der Hauptversammlung detailliert Auskunft zu geben. Dem Ausschuß ist jederzeit Einblick in die Jugendkasse zu gewähren.
8. Die Jugend des Vereins übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre zufließenden Mittel.
9. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt, die im Anhang beigelegt ist. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, durch Anzeige in der Badischen und Lahrer Zeitung. Auswärtige werden per E-Mail bzw. schriftlich eingeladen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds
 - e) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge und Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens neun stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 17 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds wegen Ausschluss.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

Ettenheim, den 10.12.2010

Georg Pfaff

1. Vorsitzender
(Oberschützenmeister)

Johann Furtwängler

2. Vorsitzender
(Schützenmeister)